

# Satzung des

## **BogenSport Bietigheim e.V. (BS Bietigheim e.V.)**



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.**

1. Der Verein führt den Namen „**BogenSport Bietigheim e.V.**“. Er wurde unter der Nummer 667 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
2. Der Verein wurde am 3. Oktober 2004 gegründet und hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist und bleibt Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., er ist und bleibt dadurch mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Gesundheit, des Sports und der freien Jugendhilfe auf freiwilliger Basis unter besonderer Berücksichtigung des Bogensports. Bei Kindern und Jugendlichen will der Verein insbesondere den Sinn für Gemeinschaft, Achtung von Mitmenschen, Verantwortungsbewusstsein und Demokratie wecken und fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Schulung und körperliche Ertüchtigung sowie mit der Durchführung von sportlichen und geselligen Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Vergütungen in unverhältnismäßiger Höhe oder Zuwendungen an Dritte für vereinsfremde Zwecke sind untersagt. Ausgenommen ist der Ersatz von Aufwendungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Bei Ausscheiden sowie bei Untergang oder Aufhebung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder Vereinsvermögen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum 30. September des Jahres zulässig.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu d)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Vereinsbeiträge**

Von den Mitgliedern und Anwärtern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Jugendleiter

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Oberschützenmeister,
  - b) dem 1. Schützenmeister und
  - c) dem Schatzmeister.

1.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich in hierarchischer Reihenfolge.

1.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

1.3 Vorstandsmitglied kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und Mitglied des Vereins ist.

2. Die Führung des Vereins im Innenverhältnis obliegt neben dem Vorstand nach 1.

- a) dem Schriftführer,
- b) dem 2. Schützenmeister (wenn gewählt)
- c) dem Jugendleiter

als Gesamtvorstand.

3. Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahme von neuen Mitgliedern und eröffnet den Anwärtern seinen Beschluss.

3.1 Der Gesamtvorstand beschließt und ändert ferner die Ordnungen des Vereins.

3.2 Wenn der Verein 50 Mitglieder oder mehr aufweist, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein 2. Schützenmeister gewählt werden.

3.3 Der Gesamtvorstand beruft die ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

3.4 Mitglied des Gesamtvorstands kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und Mitglied des Vereins ist.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die vom Oberschützenmeister oder vom 1. Schützenmeister schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Oberschützenmeister oder der 1. Schützenmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Oberschützenmeister, bei dessen Abwesenheit der 1. Schützenmeister.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Festsetzung der Haushaltsmittel für die Jugendabteilung\*
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

\*Die Jugendlichen des Vereins regeln ihre Angelegenheiten ohne Einschränkungen selbständig im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden dabei angegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt am Tag nach Aufgabe an die vom Mitglied zuletzt genannte Adresse.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 1.Schützenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesord-

nung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Oktober 2004 beschlossen und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29. September 2006.

#### **Der Vorstand**